

Die Farbe dieser Streifen ist

b l a u	für	Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht;
g r ü n	für	Fahrzeuge des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs;
g e l b	für	Fahrzeuge des Gesundheitswesens;
s i l b e r g r a u	für	Fahrzeuge der Fischereiaufsicht.

### §3

Die in der Deutschen Volkspolizei zu führenden Dienstflaggen und Dienstwimpel werden vom Minister des Innern festgelegt.

### §4

Andere Erkennungszeichen als die in dieser Verordnung festgelegten dürfen nur dann geführt werden, wenn sie vom Ministerium des Innern genehmigt und bekanntgemacht sind.

### §5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern.

### §6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung<sup>1</sup> in Kraft.

Berlin, den 27. September 1955

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
G r o t e w o h l

Ministerium des Innern  
M a r o n  
Minister

---

1. 27.10.1955.